III. Nachtrag zum Abwasserreglement vom 14. Mai 2001

Entwässerungsgebühr

Art. 29 (geändert)

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	W 11.2 W 14.8	0.33 0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG 11.2 WG 14.8	0.37 0.39
Arbeitszonen	A 15 A 20	0.42 0.76
Kernzonen	K 12, K 15 K 18	0.39 0.49
Grünzonen	FiB, FiA	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBa	0.39
Intensiverholungszonen	IR, IV	0.28
Verkehrsflächen Strassen	VK	0.80
Gleisnetz Bahn		0.10

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 09. November 2026.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem Referendum unterstellt vom 16. November bis 28. Dezember 2026 (Art. 23 Bst. a GG).

Gestützt auf Art. 4 GG muss der III. Nachtrag (Teilrevision) nicht durch das Amt für Umweltschutz des Kantons St.Gallen genehmigt werden. Die geänderten Bestimmungen werden ab 01. Januar 2027 vollzogen.